



Fischerweg 408, 18069 Rostock
Sachverständigenorganisation gem. AwSV

Überwachungsvertrag

für Fachbetriebe nach WHG / AwSV

zwischen der Firma

nachstehend Fachbetrieb genannt

und der

TOS Prüf GmbH
Fischerweg 408
18069 Rostock

wird aufgrund des Antrages des Fachbetriebes

vom

Zeichen TOS-F-

folgender Überwachungsvertrag abgeschlossen

§ 1 Gegenstand der Überwachung

Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Überwachung des Fachbetriebes durch Sachverständige der TOS Prüf GmbH auf Einhaltung der Anforderungen des § 62 ff der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017.

§ 2 Grundlage der Überwachung

Maßgebend für die Überwachung sind:

- Wasserhaushaltsgesetz – WHG
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017
- Überwachungsordnung der TOS Prüf GmbH
- allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Bauartzulassungen und baurechtliche Prüfzeichen
- Betriebsvorschriften

§ 3 Pflichten des Betriebes

Der Auftraggeber sichert seine Mitwirkung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie durch Auskünfte entsprechend den Anforderungen des Auftragnehmers zu.

Dazu gehört die Benennung von Kontaktpersonen des Auftraggebers und deren projektbezogenen Verantwortungs- und Arbeitsbereich sowie die Bereitstellung von Unterlagen und weiteren Informationen gem. Abschnitt 3, die für die Durchführung der Arbeiten unerlässlich sind.

Für die Prüfung ist die Zugänglichkeit zur Anlage unter Beachtung des Arbeitsschutzes zu gewährleisten.

Der Fachbetrieb verpflichtet sich

- seine Arbeiten gewissenhaft und ordentlich auszuführen und auf stetige Einhaltung der für die Ausführung der Arbeiten geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu achten
- die von der TOS Prüf GmbH bei der Überprüfung festgestellten Mängel in angemessener Frist zu beheben
- auf besondere Anforderung der TOS Prüf GmbH die Baustellen mitzuteilen
- der TOS Prüf GmbH
 - o alle wesentlichen Veränderungen mitzuteilen, die die betriebliche Ausstattung und die verantwortlichen Personen betreffen
 - o die erforderlichen Prüfungen zu ermöglichen
 - o die Sicherheitsausrüstungen nach der Geräteliste zur Prüfung vorzuführen
 - o die Tankrevisionsberichte zur Einsichtnahme vorzulegen
 - o die regelmäßigen Sicherheitsbelehrungen nachzuweisen
 - o Zutritt zu seinen Betriebsräumen und ggf. Baustellen zu gewähren

§ 4 Pflichten der TOS Prüf GmbH

Die TOS Prüf GmbH verpflichtet sich,

- die Überwachung nach den in § 2 genannten Grundlagen vorzunehmen
- über jede Überwachung einen Bericht für den Fachbetrieb anzufertigen
- den Fachbetrieb nach den in § 5 genannten Fristen wiederkehrend zu prüfen
- den Fachbetrieb von der Einstellung der Überwachung, unter Angabe der Gründe, zu verständigen
- ein öffentliches Register über die Fachbetriebe zu führen.

§ 5 Überwachungen

Erstprüfung

Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist, dass der Fachbetrieb im Rahmen einer Erstprüfung nachgewiesen hat, dass er über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungsteile sowie über sachkundiges Personal verfügt.

Der Fachbetrieb wird entsprechend den Anforderungen nach § 1 von der TOS Prüf GmbH geprüft.

Wesentliche Bestandteile der erstmaligen Zertifizierung sind:

- Aufstellung der Geräte und Ausrüstungsteile, durch die die Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV gewährleistet wird,
- Nachweis zur Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person
 - o erfolgreich abgeschlossener Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk, mit erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung,
 - o mindestens zweijähriger Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und
 - o ausreichenden Kenntnissen in den genannten Bereichen, die in einer Prüfung nachgewiesen wurden,
- Schulung des Personals, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt,
 - o Nachweis: Ausbildungsbestätigungen (z.B. werkstoffabhängiges Schweißerzeugnis), ggf. Nachweise über Schulungen durch Hersteller von Produkten (z.B. Beschichtungen, Fugen)
- Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten
 - o Aufbau und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotenzial,
 - o Eigenschaften der Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung,
 - o Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und
 - o Anforderungen an das Verarbeiten von bestimmten Bauprodukten und Anlagenteilen
 - o sachgerechten Umgang mit Abfällen,
 - o zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

Zu den Kontrollen gehören insbesondere:

- Kontrollen der Ergebnisse und der Qualität von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten
- Kontrollen der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen
 - o Nachweis: Literaturliste und Betriebsbesichtigung
- Kontrollen der Geräte und Ausrüstungsteile um die Tätigkeiten ordnungsgemäß und sicher durchführen zu können.
 - o Nachweis: Geräteliste und Betriebsbesichtigung
- Kontrolle ob behördliche Auflagen / Verstöße vorliegen

Wiederkehrende Überwachungen:

Der Fachbetrieb wird von der TOS Prüf GmbH für die Tätigkeiten nach § 1 in mindestens zweijährigem Turnus überprüft.

Ergeben sich aus den Grundlagen der Überwachung, z. B. aus Bauartzulassungen oder baurechtliche Prüfbescheide, kürzere Zeitabstände, findet die Prüfung in diesen Zeitabständen statt.

Bei wesentlichen Änderungen im Sinne von § 3 können zusätzliche Prüfungen erforderlich werden.

Wesentliche Bestandteile der wiederkehrenden Überwachung sind:

- Klärung des Fortbestandes bzw. vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.
 - o Nachweis: Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes
- Fortbestand / Wechsel der benannten betrieblich verantwortlichen Person(en) gem. Nr. II. 2.
 - o Nachweis: Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes
- Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch etc.
 - o Nachweis: Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten, etc.
- Kenntnisse über die Entwicklung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.
 - o Nachweis: Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise
- Ergebnisse / Qualitätsbeurteilung von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten
 - o Nachweis: Begutachtung durch die Sachverständigenorganisation an Anlagen, an denen praktische Tätigkeiten durch den Fachbetrieb durchgeführt wurden.
- Durchgeführte Unterweisung/Überwachung der Mitarbeiter
 - o Nachweis: Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten über intern durchgeführte Schulungen/Unterweisungen auf dem Gebiet der fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten, Arbeitsanweisungen etc.

Sonderüberwachungen:

- Nach wesentlicher Änderung der Verantwortlichkeiten, der Tätigkeitsbereiche und Fachgebiete können außerordentliche Prüfungen vereinbart werden.
- z. B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebs durch Kunden oder durch andere Sachverständigenorganisationen, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach AwSV die mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebs festgestellt haben.

Besichtigung aller Betriebsstandorte einschließlich Einsichtnahme in die betrieblichen Dokumente der Standorte wie Prüf- und Wartungsnachweise, Schulungsnachweise und verantwortliche Personen, Betriebsanweisungen, Gerätetechnische Ausstattung

Jede Zertifizierung endet mit einem Überwachungsbericht, in dem gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen des Betreibers bzw. Hinweise ausgewiesen sind.

Das Zertifikat wird über die TOS Prüf GmbH ausgestellt. Das Zertifikat ist auf maximal 2 Jahre befristet. Die Einhaltung der wiederkehrenden Überwachungsfristen obliegt dem Auftraggeber.

§ 6 Verstöße

Werden bei einer Prüfung Verstöße gegen eine der in § 2 genannten Grundlagen der Überwachung festgestellt, kann die Prüfung wiederholt werden.

Ergibt diese Prüfung, dass Verstöße weiterhin vorgekommen sind, so ist die TOS Prüf GmbH berechtigt, den Vertrag nach einmaliger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen.

§ 7 Werbung

Der Überwachungsvertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.

Der Fachbetrieb ist nach Zustimmung der TOS Prüf GmbH berechtigt, in seinen Geschäftspapieren auf die Überwachung der entsprechenden Tätigkeiten hinzuweisen.

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

Die Überwachungsberichte der TOS Prüf GmbH dürfen von dem Fachbetrieb nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Geheimhaltung

Die von der TOS Prüf GmbH mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Auskünfte über Betriebsverhältnisse, die der TOS Prüf GmbH bei der Überwachung bekannt geworden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Fachbetriebes erteilt werden.

Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

§ 9 Entgelte und Haftung

Die Entgelte für den Abschluss des Vertrages, die Überwachung und die Erstellung der Überwachungsberichte werden wie folgt berechnet.

Die erstmalige Fachbetriebsprüfung sowie der Abschluss des Überwachungsvertrages erfolgen zu einem Festpreis von

350,00 € zzgl. MWSt.

Erforderliche Aktualisierungen und die Verlängerung des Zertifikates erfolgen zu einem Festpreis von

90,00 € zzgl. MWSt.

Der zu entrichtende Betrag wird durch die TOS Prüf GmbH in Rechnung gestellt.

Die Aufwendungen für die Fachbetriebsprüfung und die Zertifikatübergabe sowie die Schulung / Weiterbildung der Beschäftigten werden durch den Sachverständigen separat berechnet.

§ 10 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien einer Verlängerung widersprochen haben, so verlängert sich der Vertrag jeweils um zwei Jahre bis zur nächsten Überwachung.

Kündigungen können mit einer Frist von 6 Wochen und in den folgenden Jahren mit einer Frist von drei Monaten gekündigt erfolgen. Die TOS Prüf GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Fachbetrieb trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

Unberührt bleibt die fristlose Kündigung nach § 6.

§ 11 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Vertrag enthält 6 Seiten und ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Gelesen und anerkannt:

Rostock, den 22.06.2020

.....
(Ort/Datum)

.....
Stempel / Unterschrift des

Fachbetriebes

.....
Sachverständiger TOS Prüf GmbH

.....
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kremp

.....
Geschäftsführer TOS Prüf GmbH